

## HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ FÖRDERAKTION HOLZHEIZUNGEN

<b>Förderungsgegenstand und Voraussetzungen</b>	<b>2</b>
1. Wer erhält eine Förderung?	2
2. Welche Anlagen werden gefördert?	2
3. Welche Anlagen werden nicht gefördert?	2
4. Mein Haus/Meine Wohnung befindet sich im Ausland. Kann ich für eine dort errichtete Holzheizung auch eine Förderung erhalten?	2
5. Können Anlagen gefördert werden, die sowohl privat als auch betrieblich genutzt werden?	2
6. Können Anlagen gefördert werden, die vor dem 01.03.2017 geliefert wurden?	2
7. Kann ich bereits vor dem 01.03.2017 den Auftrag für die Errichtung der Anlage erteilen bzw. eine Anzahlung tätigen?	2
8. Wird ein Pellet- und Hackgutzentralheizungsgerät gefördert, wenn ich dieses selbst installiert habe?	2
9. Mein Pellet-/Hackgutzentralheizungsgerät bzw. Pelletkaminofen scheint nicht in der Liste der förderungsfähigen Anlagen auf. Kann ich trotzdem eine Förderung beantragen?	3
10. Was ist ein fossiler Kessel?	3
11. Meine Altanlage ist für den Einsatz mehrerer unterschiedlicher Brennstoffe geeignet („Allesbrenner“). Kann ein „Allesbrenner“ als fossiler Kessel eingestuft und somit die höhere Förderung für die neue Holzheizung beantragt werden?	3
12. Ich habe bisher mit Strom geheizt. Kann ich eine Förderung beantragen?	3
13. Ich habe bisher mit Fernwärme geheizt. Kann ich eine Förderung beantragen?	3
14. Ich tausche meinen alten fossilen Kessel/meine Holzheizung mit Baujahr vor 2003 gegen ein neues Pellet-/ Hackgutzentralheizungsgerät. Kann ich meinen alten Kessel weiter betreiben?	3
15. Ich habe einen Pelletkaminofen installiert. Kann ich meinen fossilen Kessel/meine Holzheizung mit Baujahr vor 2003 weiter betreiben?	3
16. Können Stückholzheizungen/Holzvergaserkessel gefördert werden?	3
17. Was bedeutet „automatisch beschickt“?	4
<b>Förderungshöhen und Inanspruchnahme weiterer Förderungen</b>	<b>4</b>
18. Wie hoch ist die Förderung?	4
19. Welche Kosten sind förderungsfähig?	4
20. Welche Kosten sind nicht förderungsfähig?	4
21. Was sind die Voraussetzungen für die Anerkennung von Leistungen bzw. was ist bei der Ausstellung von Rechnungen zu beachten?	5
22. Wie oft kann um eine Förderung angesucht werden?	5
23. Ich habe für das Pellet-/Hackgutzentralheizungsgerät eine Förderung im Rahmen des „Sanierungsscheck“ erhalten. Kann ich auch noch einen Antrag im Rahmen der Förderaktion Holzheizungen stellen?	5
24. Kann ich die Förderung parallel zu einer Landes- oder Gemeindeförderung beanspruchen?	5
<b>Registrierung und Antragstellung</b>	<b>5</b>
25. Wie und wann kann ich mich für eine Förderung registrieren?	5
26. Welche Daten und Unterlagen werden für die Registrierung benötigt?	5
27. Was ist bei der Registrierung zu beachten?	6
28. Kann ich mich bei Verfall der Registrierung noch einmal registrieren?	6
29. Kann ich bereits vor der Registrierung mit der Errichtung der Anlage beginnen?	6
30. Wie und wann kann ich nach der Registrierung einen Antrag stellen?	6
31. Welche Daten und Unterlagen benötige ich für die Antragstellung?	6
32. Darf ein Rauchfangkehrer das „Bestätigungsformular Holzheizungen“ unterfertigen?	6
33. Welche Daten muss die Rechnung über die Holzheizung jedenfalls enthalten?	7
34. Ist das Hochladen des Typenprüfberichtes in jedem Fall notwendig? Wo erhalte ich diesen?	7
35. Ist die Registrierung auf ein anderes Projekt/eine(n) andere(n) AntragstellerIn übertragbar?	7
36. Auf wen soll die Registrierung/der Antrag lauten?	7
37. Bis wann muss ich mein Holzheizungsgerät errichtet haben?	7
38. Wann wird die Förderung ausbezahlt?	7
<b>Kontakt</b>	<b>7</b>
39. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion Holzheizungen beantworten?	7

## Förderungsgegenstand und Voraussetzungen

### 1. Wer erhält eine Förderung?

Privatpersonen, die eine der folgenden Anlagen errichten:

- Pellet- oder Hackgutzentralheizungsgerät, das einen oder mehrere fossile Kessel bzw. eine alte Holzheizung mit Baujahr vor 2003 ersetzt
- Pelletkaminöfen, durch den der Verbrauch fossiler Brennstoffe einer bestehenden Heizung bzw. der Brennstoffverbrauch einer alten Holzheizung mit Baujahr vor 2003 reduziert wird

### 2. Welche Anlagen werden gefördert?

Gefördert werden neu installierte Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräte bzw. Pelletkaminöfen bis zu einer Nennleistung von 50 kW.

Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen, über eine automatische Brennstoffzufuhr verfügen und die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) bei Volllast einhalten. Der Kesselwirkungsgrad muss mindestens 85% betragen.

Eine Liste der förderungsfähigen Kesseltypen finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/holzheizungen](http://www.umweltfoerderung.at/holzheizungen).

### 3. Welche Anlagen werden nicht gefördert?

Nicht gefördert werden Stückholzheizungen sowie gebrauchte Anlagen und die Errichtung von Neuanlagen ohne Ersatz eines fossilen Brennstoffes bzw. ohne Ersatz einer alten Holzheizung mit Baujahr vor 2003.

### 4. Mein Haus/Meine Wohnung befindet sich im Ausland. Kann ich für eine dort errichtete Holzheizung auch eine Förderung erhalten?

Nein. Die Förderaktion Holzheizungen gilt ausschließlich für Anlagen, die im Inland errichtet werden.

### 5. Können Anlagen gefördert werden, die sowohl privat als auch betrieblich genutzt werden?

Die Förderaktion Holzheizungen beschränkt sich auf Anlagen, die überwiegend privat genutzt werden. Wenn die zu Wohnzwecken dienende Fläche überwiegt, d.h. mehr als 50 % des Gesamtgebäudes beträgt, ist eine Förderung im Rahmen dieser Förderaktion möglich.

### 6. Können Anlagen gefördert werden, die vor dem 01.03.2017 geliefert wurden?

Nein. Im Rahmen der Förderaktion Holzheizungen können nur Anlagen gefördert werden, die ab 01.03.2017 geliefert wurden.

### 7. Kann ich bereits vor dem 01.03.2017 den Auftrag für die Errichtung der Anlage erteilen bzw. eine Anzahlung tätigen?

Ja. Die Lieferung der Holzheizung darf allerdings erst ab dem 01.03.2017 erfolgen.

### 8. Wird ein Pellet- und Hackgutzentralheizungsgerät gefördert, wenn ich dieses selbst installiert habe?

Nein. Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräte müssen nachweislich von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht installiert werden.

**9. Mein Pellet-/Hackgutzentralheizungsgerät bzw. Pelletkaminofen scheint nicht in der Liste der förderungsfähigen Anlagen auf. Kann ich trotzdem eine Förderung beantragen?**

Gefördert werden alle Geräte und Öfen, die laut Typenprüfbericht die Emissionsgrenzwerte bei Volllast gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) einhalten und deren Kesselwirkungsgrad mindestens 85 % beträgt. Scheint das installierte Gerät bzw. der installierte Ofen nicht in der Liste auf, ist im Zuge der Antragstellung ein vollständiger Typenprüfbericht hochzuladen.

**10. Was ist ein fossiler Kessel?**

Als fossile Kessel werden jene Kessel bezeichnet, die mit Öl (alle Arten von Heizöl), Gas (Erdgas oder Flüssiggas), Kohle oder Koks beheizt werden.

**11. Meine Altanlage ist für den Einsatz mehrerer unterschiedlicher Brennstoffe geeignet („Allesbrenner“). Kann ein „Allesbrenner“ als fossiler Kessel eingestuft und somit die höhere Förderung für die neue Holzheizung beantragt werden?**

Wurde diese Altanlage auch mit fossilen Brennstoffen betrieben, ist dieser fossile Brennstoff im Rahmen der Antragstellung anzugeben. Die höhere Förderung von 2.000 Euro kann in diesem Fall gewährt werden.

**12. Ich habe bisher mit Strom geheizt. Kann ich eine Förderung beantragen?**

Ja. Wenn Sie bisher mit Strom geheizt haben, kann eine Förderung beantragt werden, da Strom unter anderem auch aus fossilen Brennstoffen produziert wird. Daher ist der Ersatz von Stromheizungen (Nacht- oder Direktspeicheröfen) durch Pellet- oder Hackgutzentralheizungsgeräte förderungsfähig. Auch bei Reduktion des Stromeinsatzes durch Pelletkaminöfen kann eine Förderung gewährt werden.

**13. Ich habe bisher mit Fernwärme geheizt. Kann ich eine Förderung beantragen?**

Wird die Fernwärme aus fossilen Brennstoffen erzeugt, kann die neu installierte Holzheizung gefördert werden. Bei Fernwärme, die aus biogenen Brennstoffen erzeugt wird, ist eine Förderung ausgeschlossen. Erkundigen Sie sich daher vor Umsetzung und Antragstellung über die Zusammensetzung der eingesetzten Brennstoffe bei Ihrem Fernwärmelieferanten.

**14. Ich tausche meinen alten fossilen Kessel/meine Holzheizung mit Baujahr vor 2003 gegen ein neues Pellet-/ Hackgutzentralheizungsgerät. Kann ich meinen alten Kessel weiter betreiben?**

Nein. Bei Tausch des fossilen Kessels/der Holzheizung mit Baujahr vor 2003 ist das alte Gerät nachweislich zu demontieren.

**15. Ich habe einen Pelletkaminofen installiert. Kann ich meinen fossilen Kessel/meine Holzheizung mit Baujahr vor 2003 weiter betreiben?**

Ja. Der Pelletkaminofen wird gefördert, wenn dadurch der Verbrauch fossiler Brennstoffe einer bestehenden Heizung bzw. der Brennstoffverbrauch einer alten Holzheizung mit Baujahr vor 2003 reduziert wird. Eine Demontage der bestehenden Heizung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

**16. Können Stückholzheizungen/Holzvergaserkessel gefördert werden?**

Nein. Im Rahmen der Förderaktion Holzheizungen sind nur automatisch beschickte Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräte bzw. Pelletkaminöfen förderungsfähig.

### 17. Was bedeutet „automatisch beschickt“?

Die Brennstoffzufuhr in den Brennraum erfolgt automatisch, z.B. mittels einer Förderschnecke. Geräte, die händisch beschickt werden, z.B. Stückholzheizungen, sind im Rahmen der Förderaktion Holzheizungen nicht förderungsfähig.

## Förderungshöhen und Inanspruchnahme weiterer Förderungen

### 18. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses ausbezahlt.

<b>Pellet- und Hackgutzentralheizungsgerät</b> (Ersatz eines fossilen Kessels)	2.000 Euro
<b>Pellet- und Hackgutzentralheizungsgerät</b> (Ersatz einer alten Holzheizung mit Baujahr vor 2003)	800 Euro
<b>Pelletkaminöfen</b>	500 Euro

Bitte beachten Sie, dass max. 35 % der förderungsfähigen Investitionskosten gefördert werden können. Bei geringen Investitionskosten ist daher eine Reduzierung der oben angeführten Pauschalbeträge möglich.

### 19. Welche Kosten sind förderungsfähig?

Folgende Kosten können im Rahmen der Förderaktion Holzheizungen als Investitionskosten anerkannt werden:

- Kessel bzw. Pelletkaminöfen
- Pufferspeicher
- Umwälzpumpen
- Verrohrungen
- sämtliches Kleinmaterial zur Einbringung der neuen Heizungsanlage
- Errichtung von Lagerräumen (für die Pellets-/Hackgutlagerung)
- Vorrichtungen für die Brennstoffaustragung
- Rauchfangkehrerabnahme
- Sanierung bzw. Neuerrichtung des Rauchfangs
- Inbetriebnahme, Montage, Elektroinstallationen der Heizungsanlage
- Planungskosten (bis 10 % der Anlagenkosten)

### 20. Welche Kosten sind nicht förderungsfähig?

- Entsorgungskosten
- Bauanzeige
- Gebühren im Allgemeinen
- nicht auf den/die AntragstellerIn ausgestellte Rechnungen
- Versicherungskosten

**21. Was sind die Voraussetzungen für die Anerkennung von Leistungen bzw. was ist bei der Ausstellung von Rechnungen zu beachten?**

- Rechnungsadressat:** Auf den Rechnungen ist der Antragsteller als Rechnungsadressat anzuführen. Ausnahmen gelten für Leasing- oder Contracting-Finanzierungen. In diesem Fall sind die Leasing-Gesellschaft bzw. der Contractor Rechnungsadressat. Im Rahmen der Antragstellung ist daher jedenfalls eine Kopie des Leasing-/Contracting-Vertrages zu übermitteln.
- Teilrechnungen:** Sollten die Kosten und Leistungen für die Holzheizung in mehreren Rechnungen angeführt sein, sind im Rahmen der Antragstellung sämtliche Teilrechnungen sowie die jeweilige Schlussrechnung zu übermitteln.
- Bei **Rechnungen mit Pauschalbeträgen** ist im Rahmen des Antrages eine detaillierte Aufstellung über die einzelnen Kostenpositionen zu übermitteln. Diese Aufstellung dient dazu, die förderungsfähigen Kosten für die Berechnung der Förderungshöhe zu überprüfen. Bitte beachten Sie, dass diese Regelung auch für Rechnungen von Generalunternehmen gilt.

**22. Wie oft kann um eine Förderung angesucht werden?**

Pro AntragstellerIn kann nur eine Förderung für eine Holzheizung beantragt werden. Weiters kann auch pro Holzheizung nur ein Förderungsantrag gestellt werden.

**23. Ich habe für das Pellet-/Hackgutzentralheizungsgerät eine Förderung im Rahmen des „Sanierungsscheck“ erhalten. Kann ich auch noch einen Antrag im Rahmen der Förderaktion Holzheizungen stellen?**

Nein. Für die beantragte Anlage kann kein weiterer Förderungsantrag nach einem Bundesförderungsprogramm gestellt werden.

**24. Kann ich die Förderung parallel zu einer Landes- oder Gemeindeförderung beanspruchen?**

Ja. Die Förderung des Klima- und Energiefonds kann parallel zu einer eventuellen Landes- oder Gemeindeförderung in Anspruch genommen werden.

## Registrierung und Antragstellung

**25. Wie und wann kann ich mich für eine Förderung registrieren?**

Eine Registrierung (Schritt 1) ist laufend zwischen 01.03.2017 und 30.11.2017 unter [www.holzheizungen.klimafonds.gv.at](http://www.holzheizungen.klimafonds.gv.at) möglich. Für die Registrierung benötigen Sie konkrete Daten der Holzheizung (siehe Frage 26). Nach erfolgter Registrierung haben Sie 12 Wochen Zeit, Ihre Anlage zu errichten und den Antrag zu stellen. Die Registrierung sollte erst dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die **Holzheizung innerhalb dieser Frist errichtet, fertig gestellt** und abgerechnet werden kann und somit **alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen vorliegen**.

**26. Welche Daten und Unterlagen werden für die Registrierung benötigt?**

- Angaben zum/zur AntragstellerIn (Vor- und Nachname, Geburtsdatum)
- Postadresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland)
- E-Mail-Adresse (für den weiteren Schriftverkehr) und Telefonnummer
- Projektdaten (Art der Maßnahme, Kosten der neuen Holzheizung, Nennwärmeleistung)

## 27. Was ist bei der Registrierung zu beachten?

- Die Registrierung kann ab 01.03.2017 ausschließlich online unter [www.holzheizungen.klimafonds.gv.at](http://www.holzheizungen.klimafonds.gv.at) durchgeführt werden.
- Der/Die AntragstellerIn erhält nach Abschluss der Registrierung ein Bestätigungs-E-Mail inkl. Registrierungsnummer und persönlichem Link zur Online-Plattform der Antragstellung.  
Sollten die Antragsunterlagen nicht innerhalb von 12 Wochen nach Registrierung per Online-Plattform übermittelt werden, verfällt die Registrierung.

## 28. Kann ich mich bei Verfall der Registrierung noch einmal registrieren?

Nein. Eine nochmalige Registrierung ist nicht mehr möglich. Es wird daher dringend empfohlen, entsprechende Zeitreserven einzuplanen und die Registrierung erst bei Vorliegen eines gesicherten Zeitplanes für die Errichtung und Abrechnung der Holzheizung vorzunehmen.

## 29. Kann ich bereits vor der Registrierung mit der Errichtung der Anlage beginnen?

Ja. Die Holzheizung kann zum Zeitpunkt der Registrierung schon errichtet sein, jedoch darf die Lieferung der Holzheizung nicht vor dem 01.03.2017 (Beginn der Förderaktion Holzheizungen) erfolgen.

## 30. Wie und wann kann ich nach der Registrierung einen Antrag stellen?

Sobald die Anlage errichtet ist und alle Unterlagen (ausgefülltes „Bestätigungsformular Holzheizungen“, Rechnung, Meldezettel) vorliegen, kann über den bei der Registrierung übermittelten Link ein Antrag gestellt werden (Schritt 2). Nach der Registrierung sind die Antragsunterlagen innerhalb von **12 Wochen** per Online-Plattform zu übermitteln, da ansonsten die Registrierung verfällt und eine Antragstellung nicht mehr möglich ist.

## 31. Welche Daten und Unterlagen benötige ich für die Antragstellung?

- IBAN (BIC – nur bei ausländischen Bankverbindungen)
- Angaben zum Projekt (Lieferdatum der Holzheizung, Projektstandort, ersetzter Brennstoff, Informationen zum Hersteller und zur Typenbezeichnung der neuen Holzheizung)
- Bei Tausch einer alten Holzheizung: Baujahr der Holzheizung, die demontiert wurde

Im Rahmen der Antragstellung sind weiters **drei** Dokumente hochzuladen (mögliche Dateiformate: .pdf, .jpg, .tif):

- das ausgefüllte und unterzeichnete „Bestätigungsformular Holzheizungen“; das Formular steht unter folgendem Link zum Download zur Verfügung: [www.umweltfoerderung.at/holzheizungen](http://www.umweltfoerderung.at/holzheizungen)
- Rechnung(en), adressiert an den/die AntragstellerIn
- Meldezettel (amtlicher Lichtbildausweis bei ausländischem Wohnsitz)

Bitte beachten Sie, dass der Förderungsantrag erst über die Online-Plattform gestellt und abgeschickt werden kann, wenn Sie alle Pflichtfelder ausgefüllt und sämtliche notwendigen Unterlagen hochgeladen haben.

## 32. Darf ein Rauchfangkehrer das „Bestätigungsformular Holzheizungen“ unterfertigen?

Ja. Das Formular kann auch vom Rauchfangkehrer unterfertigt werden.

Bitte beachten Sie, dass auch bei Installation eines Pelletkaminofens das Bestätigungsformular von einem Professionisten oder einem Rauchfangkehrer unterfertigt werden muss, auch wenn der Pelletkaminofen von Ihnen selbst aufgestellt wurde. Weiters ist auf dem Formular auch immer die Unterschrift des Antragstellers erforderlich.



**33. Welche Daten muss die Rechnung über die Holzheizung jedenfalls enthalten?**

- Name und Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin
- Rechnungsdatum
- Typenbezeichnung der Holzheizung

(Kassen-)Belege (z.B. von Baufachmärkten), die die oben angeführten Punkte nicht enthalten, können nicht anerkannt werden.

**34. Ist das Hochladen des Typenprüfberichtes in jedem Fall notwendig? Wo erhalte ich diesen?**

Nein, dies ist nicht notwendig. Nur wenn das installierte Gerät bzw. der installierte Ofen nicht in der Liste der förderungsfähigen Anlagen aufscheint, ist im Rahmen der Antragstellung ein vollständiger Typenprüfbericht hochzuladen. Den Typenprüfbericht erhalten Sie beim Hersteller.

**35. Ist die Registrierung auf ein anderes Projekt/eine(n) andere(n) AntragstellerIn übertragbar?**

Nein. Die Registrierung kann auf kein anderes Projekt/keine(n) andere(n) AntragstellerIn übertragen werden.

**36. Auf wen soll die Registrierung/der Antrag lauten?**

Die Registrierung sowie der Antrag müssen auf jene Privatperson lauten, die die Anlage bezahlt und auf die die Rechnung ausgestellt ist.

**37. Bis wann muss ich mein Holzheizungsgerät errichtet haben?**

Die geförderte Maßnahme ist bis spätestens 12 Wochen nach erfolgter Registrierung umzusetzen und abzurechnen. Bei einer Registrierung am 30.11.2017, dem letzten Tag, an dem Registrierungen vorgenommen werden können, ist die Holzheizung bis spätestens 22.02.2018 umzusetzen und die Antragstellung bis dahin durchzuführen.

**38. Wann wird die Förderung ausbezahlt?**

Nach positiver Prüfung des vollständig eingelangten Förderungsantrages und nach erfolgter Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds wird die Förderung auf das angegebene Konto überwiesen. Innerhalb von 10-12 Wochen nach Antragstellung erhalten Sie ein E-Mail von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) bezüglich der Prüfung Ihres Antrages und bei Genehmigung den Zeitpunkt der Auszahlung der Förderungsmittel.

## Kontakt

**39. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion Holzheizungen beantworten?**

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der KPC gerne beratend zur Seite.

**Serviceteam Holzheizungen**

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9, 1092 Wien  
Tel: +43 (0) 1/31 6 31-DW 740 | Fax: DW 99740  
E-Mail: [holzheizungen@kommunalkredit.at](mailto:holzheizungen@kommunalkredit.at)

[www.umweltfoerderung.at/holzheizungen](http://www.umweltfoerderung.at/holzheizungen)